



Hagerer Friedenszeichen e.V.

FÖRDERVEREIN FÜR VÖLKERVERSTÄNDIGUNG UND FRIEDENSARBEIT



§1

Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Hagerer Friedenszeichen e.V.“, Förderverein für Völkerverständigung und Friedensarbeit.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Friedensarbeit, der Völkerverständigung und der Friedensforschung, insbesondere auch unter Beachtung der Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit.

2. Der Vereinszweck soll u. a. erreicht werden durch

- Förderung von kulturellen und politischen Veranstaltungen und Aktionen, die geeignet sind, zur Entwicklung und Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und damit zur Friedenssicherung und Entspannung beizutragen.
- Unterstützung von durch Krieg und Unterdrückung betroffenen Gruppen und Einzelpersonen

3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, arbeitet aber mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen, soweit auch sie Zwecke verfolgen, die denen des Vereins entsprechen.

4. Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und für steuerbegünstigte Zwecke – ausschließlich - an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zwecksetzung den Zwecken dieses Fördervereins nach dieser Satzung entspricht.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwandt werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen oder Zuwendungen erhalten.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen

2. Mitglied im Verein kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.

3. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand der schriftlichen Beitrittserklärung zugestimmt hat. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entscheidet.

4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod
- d. Liquidation (bei juristischen Personen)

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und soll schriftlich erfolgen.

6. Auf Antrag eines Mitgliedes kann ein Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Absicht des Ausschlusses ist dem Mitglied vorher schriftlich zwecks Anhörung mitzuteilen. Im Falle eines Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu der sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher (Datum des Poststempel) durch den Vorstand eingeladen werden.

2. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief, der die Tagesordnung enthält, einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind.

5. Bei Satzungsänderungen oder bei Vereinsauflösung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, auf der die anwesenden Mitglieder entscheiden.

6. Über die Mitgliederversammlung fertigt ein zur Protokollführung gewähltes Mitglied eine Niederschrift an, die die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§6

Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus

der/dem 1. Vorsitzende(n)

2 Stellvertreter(n)/innen

1 Schatzmeister (in)

1 Schriftführer(in)

bis zu 5 Beisitzer(innen)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Erleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Endet die Amtstätigkeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf dieser Frist, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu ergänzen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der /die Vorsitzende, die/der Schriftführer(in) und die /der Schatzmeister(in). Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§7

Kassenprüfer

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer (innen) auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl einer (s) Kassenprüferin (s) ist zulässig

§8

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an die Aktion Sühnezeichen in der Bundesrepublik Deutschland zu transferieren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am heutigen Tag in Kraft

Hagen, den 17.1.1992